

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungs- und Serviceleistungen

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. In allen Geschäfts- und Vertragsbeziehungen, in denen die vertragsschließende Gesellschaft viaLAN IT Management GmbH (nachfolgend „viaLAN“ genannt) für Auftraggeber Leistungen der Beratung, der Konzeption sowie der Realisierung von Systemen gemäß allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von viaLAN.

2. Angebote von viaLAN sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber auf sie Bezug nimmt oder viaLAN einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

4. Änderungen dieser AGBs werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn viaLAN bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an viaLAN absenden.

§ 2 Leistungsgegenstand

1. viaLAN erbringt folgende Leistungen:

- Erstellung von Angeboten, auch wenn diese nicht vergütet werden;
- Realisierung der in den Angeboten oder Verträgen vereinbarten Leistungen;
- Technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;
- Installation der Software und Konfiguration notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;

2. Der konkrete Leistungsumfang, die Funktionalität, die Schnittstellen und das Mengengerüst werden im jeweiligen Auftrag oder Vertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung vereinbart.

3. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.

2. viaLAN kann für die Leistungserbringung abgrenzbare Teilabschnitte und deren verbindlichen Fertigstellung definieren.

3. Den Ort der Leistung bestimmt viaLAN. Soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein viaLAN ihren eingesetzten Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

4. viaLAN wird für die im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Leistungen Personal mit der erforderlichen Qualifikation einsetzen, entscheidet jedoch selbst, welche Mitarbeiter sie einsetzt, und behält sich deren Austausch jederzeit vor, wenn dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn es zu wesentlichen Verzögerungen des Projektes führt oder der Auftraggeber dem zustimmt. viaLAN hat insbesondere dann das Recht, Mitarbeiter im Projekt auszutauschen, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und viaLAN endet oder der betreffende Mitarbeiter aus privaten, in der Person des Mitarbeiters liegenden, Gründen an einer Mitarbeit im Projektteam gehindert ist oder der Mitarbeiter befördert wird und/oder seine Qualifikation im Rahmen des Auftrages bereits besetzt oder nicht erforderlich ist. Auf Anforderung wird viaLAN zur Darstellung der Qualifikation der neu eingesetzten Mitarbeiter aussagefähige Profile vorlegen.

5. viaLAN kann auch freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer im Rahmen der Auftragsbefugnis einsetzen.

6. Können die Leistungen aus Gründen, die viaLAN nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die betreffenden Mitarbeiter der viaLAN anderweitig eingesetzt werden konnten.

§ 4 Leistungszeit

1. Fristen und Termine sind verbindlich, wenn und soweit sie von den Vertragsparteien schriftlich als verbindlich vereinbart werden (z. B. verbindliche Vereinbarung von Meilensteinen).

2. Vereinbarte Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem eine Vertragspartei durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung gehindert ist und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.

3. Die Vertragsparteien werden einander über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für sie erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen werden die Vertragsparteien einander rechtzeitig hinweisen.

§ 5 Projektorganisation; Projektleitung

Hat viaLAN die Projektleitung übernommen, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

1. viaLAN benennt eine Person als Projektleiter und teilt dessen Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) mit. Ein Austausch ist vor Projektbeginn jederzeit möglich. Nach Projektbeginn gilt § 3 Absatz 4 I. AGB entsprechend. Der Projektleiter wird die Durchführung des jeweiligen Projekts planen, steuern und dem Auftraggeber über den Fortgang des Projekts regelmäßig Bericht erstatten. Der Projektleiter wird jeweils zu Beginn von Projekten einen Projektplan erstellen, der vor Durchführung mit dem Auftraggeber abzustimmen ist.

2. Der Projektleiter nimmt Weisungen des Auftraggebers im Rahmen von Aufträgen entgegen und sorgt für deren Umsetzung. Er wird den jeweiligen Auftrag betreffende Entscheidungen der viaLAN unverzüglich herbeiführen.

3. Zur effizienten Umsetzung der vereinbarten Projektleistungen und Aufgabenstellungen bilden die Vertragsparteien auf Anforderung einer Vertragspartei, oder wenn dies vereinbart ist, darüber hinaus, einen Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss ist oberstes Lenkungs- und Entscheidungsgremium. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung des vereinbarten Projektablaufs, insbesondere für:

- die Erreichung der angestrebten Projektziele;
- alle wichtigen Personalfragen;
- die Entscheidung bei allen wesentlichen Streitfragen.

Der Lenkungsausschuss ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die Leistungen dieses Vertrages zu konkretisieren, anzupassen und zu ändern. Für die Wirksamkeit von Beschlüssen bedarf es eines von beiden Vertragsparteien rechtswirksam unterzeichneten Protokolls der jeweiligen Sitzung des Lenkungsausschusses, in dem die gefassten Beschlüsse hervorzuheben sind. Der Lenkungsausschuss wird paritätisch mit einer zu vereinbarenden Anzahl von Entscheidungsträgern der Vertragsparteien besetzt, die namentlich zu Projektbeginn zu benennen sind. Während des Projektverlaufs finden nach Bedarf Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Diese können von den Projektleitern und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses bei Bedarf beantragt werden. Die Vorlagen und die Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden protokolliert.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Projektkoordinator und eine Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Projektkoordinators für viaLAN sichergestellt ist. Der Projektkoordinator steht für alle Fragen des jeweiligen Projekts zur Verfügung und ist alleine zur Weisungserteilung berechtigt. Er muss in der Lage sein, die erforderlichen Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Auftraggeber kann Stellvertreter des Projektkoordinators benennen. Der Projektkoordinator sorgt für eine gute Kooperation mit dem Projektleiter von viaLAN.

2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefugnis im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit und verpflichtet sich, viaLAN bei der Durchführung des jeweiligen Auftrages bestmöglich zu unterstützen. Die Mitwirkungspflichten im Einzelnen werden im jeweiligen Projektauftrag vereinbart. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber insbesondere

- prüfen, ob die angebotenen und die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen und sich bei Zweifelsfragen rechtzeitig durch Mitarbeiter der viaLAN oder durch fachkundige Dritte beraten lassen;
- erforderliche Entscheidungen rechtzeitig innerhalb vorgesehener Fristen treffen;
- Änderungsbedarf rechtzeitig mitteilen;
- die erforderlichen Projektunterlagen auf Anforderung zu Beginn des Projektes übergeben;
- sachkundige Mitarbeiter für die Informationsbeschaffung sowie die in den abgestimmten Projektplänen enthaltenen Aufgaben und Interviews benennen;
- durch sachkundige und entscheidungsbefugte Mitarbeiter an den vorgesehenen Projektveranstaltungen teilnehmen;
- Arbeitsplätze in seinen Räumen im Rahmen der Bürozeiten nach den entsprechenden Vorgaben von viaLAN zur Verfügung stellen, falls Leistungen in seinen Geschäftsräumen erbracht werden sollen;
- Zugangsmöglichkeiten zu allen seinen technischen Einrichtungen, die für die Durchführung benötigt werden, zur Verfügung stellen (unmittelbar vor Ort und durch Datenfernübertragung);
- Datensicherungsmaßnahmen (Backups) durchführen, soweit Arbeitsergebnisse auf seinen Systemen vorgehalten oder gespeichert werden;
- alle Entwürfe und Ergebnisse (auch Zwischenergebnisse) unverzüglich und gewissenhaft prüfen;
- Handlungsempfehlungen für die geplante Projektdurchführung vor Projektbeginn umsetzen.

3. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

4. Der Auftraggeber ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen Hinweises können die Mitarbeiter von viaLAN immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind. Der Auftraggeber trifft insbesondere angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

5. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen in Verzug und ist durch deren Unterlassung die weitere Leistungserbringung behindert, verschieben sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum des Verzuges und um eine angemessene Anlaufzeit nach der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Behinderung. Soweit die eingesetzten Projektmitarbeiter durch viaLAN in diesem Falle nicht in anderen Kundenprojekten eingesetzt werden können, kann viaLAN für den Zeitraum des Verzuges eine angemessene Entschädigung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste für Beratungsleistungen verlangen. Weitere Ansprüche auf Grund der Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben vorbehalten.

6. Der Auftraggeber wird viaLAN den Fortfall der Behinderung fünf Arbeitstage vor der Möglichkeit zur Fortführung des Projekts anzeigen.

§ 7 Projektänderungsverfahren

1. Während der Laufzeit eines Auftrags können Auftraggeber und Auftragnehmer jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine, vorschlagen.

2. Im Falle eines Änderungsvorschlags durch den Auftraggeber wird viaLAN, soweit der Vorschlag für viaLAN im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des definierten Leistungsumfanges, des zeitlichen Verlaufs (z. B. Auswirkungen auf vereinbarte Meilensteine) und der Vergütung. Im Falle eines Änderungsvorschlags durch viaLAN wird diese bereits mit Einreichung des Änderungsvorschlags die Auswirkungen auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mitteilen.

3. Der Auftraggeber hat sodann binnen zehn Werktagen viaLAN schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten oder den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

4. Erfolgt eine Änderung, wird viaLAN die vereinbarte Änderung schriftlich dokumentieren.

5. Erfordert die Prüfung und/oder Durchführung von Änderungen einen Mehraufwand, ist dieser durch den Auftraggeber zu den vereinbarten Tages- und Stundensätzen zu vergüten. Ist ein Festpreis vereinbart und soll auch für Durchführung von Änderungen ein Festpreis vereinbart werden, wird viaLAN vor Durchführung der Änderungen ein verbindliches Angebotsangebot zu einem geänderten Festpreis erstellen. Erfordert die Erstellung des geänderten Angebots einen nicht unerheblichen Aufwand, ist die Erstellung gesondert zu vergüten.

6. Solange kein Einvernehmen über Änderungen besteht, sind die Vereinbarungen des bestehenden Vertrags maßgeblich. Das Einvernehmen über Änderungen ist verbindlich, wenn es schriftlich oder durch Beschluss des Lenkungsausschusses gemäß § 5 i. AGB erfolgt.

7. Vereinbarte Fristen verschieben sich um den Zeitraum, der für die Durchführung der Änderungen erforderlich ist.

§ 8 Rechte

1. Für sämtliche im Rahmen der von viaLAN für den Auftraggeber erbrachten Leistungen entstehende Leistungsergebnisse gelten, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, folgende Lizenzvereinbarungen:

Alle Rechte an den Leistungsergebnissen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich viaLAN zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber verzichtet zugunsten von viaLAN auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten. Der Verzicht ist durch die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß nachfolgendem Absatz 3 abgegolten.

viaLAN räumt dem Auftraggeber an den Leistungsergebnissen mit vollständiger Zahlung der bis einschließlich zur Abnahme fälligen Teilbeträge ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu dem Zweck ein, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne von §15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Nutzungsarten sind nur dann ausgenommen, sofern dies ausdrücklich vertraglich geregelt ist.

2. Die bei der Programmierung entstehenden patentfähigen Erfindungen stehen ausschließlich viaLAN zu. Dem Auftraggeber steht ein einfaches, kostenloses, unwiderrufliches und uneingeschränktes Mitnutzungsrecht für eigene Zwecke am Erfindungsgegenstand zu.

3. Dem Auftraggeber durch viaLAN vorvertraglich überlassene Gegenstände (z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum von viaLAN; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 9 Vergütung

1. Die Vergütung von viaLAN für Dienstleistungen erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nach Aufwand in Höhe der in den Angeboten bzw. Verträgen festgelegten Tages- und Stundensätzen. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 18.00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter von viaLAN außerhalb der vorgenannten Zeiten tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

- werktags 25%
- samstags 25%
- sonntags 50%
- feiertags 100%

Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

2. Ist ein Festpreis nicht vereinbart, halten die Mitarbeiter von viaLAN tägliche Arbeitszeiten und Tätigkeiten in einem Tätigkeitsbericht fest, der von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Auftraggebers unterzeichnet wird.

3. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten (Spesen) werden, falls in Angeboten und Verträgen nicht anders festgelegt, in Abhängigkeit vom Standort (Dienstort) des Mitarbeiters von viaLAN berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstort des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers nach folgender Maßgabe, wenn viaLAN geschuldete Leistungen auf Wunsch oder mit Einverständnis des Auftraggebers außerhalb ihrer Geschäftsräume des für die Leistung zuständigen Standortes erbringt oder Mitarbeiter auf ausdrücklichen Wunsch oder mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zur Erbringung von geschuldeten Leistungen an den zuständigen Standort anreisen:

Flug:	Economy Class
Bahn:	2. Klasse
km-Pauschale:	nach den geltenden steuerlichen Richtlinien, soweit nicht in der geltenden Preisliste abweichend geregelt
Hotel:	nach Aufwand, max. 3 Sterne
Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Parkgebühren:	nach Aufwand
Tagesspesen:	nach den geltenden steuerlichen Richtlinien, Reisezeiten sind bis zu maximal 8 Stunden pro Arbeitstag wie Arbeitszeiten der eingesetzten Mitarbeiter zu vergüten.
Reisezeiten:	50% des jeweiligen vereinbarten Stundensatzes
km-Geld:	je angefangener Kilometer 0,40 €

4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. viaLAN ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Abrechnungen erfolgen monatlich.

5. Vergütungen für Leistungen, die vom Auftraggeber abzunehmen sind, werden mit Abnahme der Leistung fällig. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, wird die Vergütung mit Verzugsbeginn fällig.

6. viaLAN kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann viaLAN eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

7. Benötigt viaLAN weniger als die vereinbarten Personentage zur Erreichung des Vertragszwecks, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, einen vereinbarten Festpreis herabzusetzen.

8. Fortlaufende Vergütungen sind im Voraus zu entrichten und sind jeweils am zehnten Tag des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig. Fortlaufende Vergütungen können von viaLAN per Lastschrift eingezogen werden. In diesem Fall wird der Auftraggeber viaLAN eine Einzugsermächtigung erteilen.

10. Schuldet der Auftraggeber viaLAN mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst die Verzugszinsen, dann seine Verbindlichkeiten aus technischen Dienstleistungen und zuletzt aus Kaufverträgen verrechnet.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

viaLAN behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat viaLAN bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der viaLAN zu unterrichten.

§ 11 Abnahme bei Werkleistungen

1. Soweit werkvertragliche Leistungen erbracht werden, sind diese durch den Auftraggeber abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch eine Erklärung des Auftraggebers gegenüber viaLAN, dass die von viaLAN erbrachten Vertragsleistungen, insbesondere die bereitgestellten Systeme bzw. die von viaLAN gelieferten Konzepte dem vertraglich Vereinbarten, insbesondere der Leistungsbeschreibung entsprechen.

2. Zum Bereitstellungszeitpunkt übergibt viaLAN dem Auftraggeber die abzunehmenden Leistungen, insbesondere Konzepte und Dokumentationen und stellt ihm erworbene Software-Komponenten zur Verfügung. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die zweiwöchige (bei Konzepten) bzw. die vierwöchige (bei Software-Komponenten) Abnahmefrist. Der Auftraggeber wird mit der Abnahme baldmöglichst beginnen, spätestens aber eine Woche nach Aufforderung zur Abnahme durch viaLAN. Sofern im Einzelfall erforderlich, können die vereinbarten Abnahmefristen durch gemeinsame Vereinbarung der Vertragsparteien angepasst werden.

3. Die Abnahmeprüfung für Software-Komponenten wird mit vom Auftraggeber bereitzustellenden Testdaten gemäß den von viaLAN bereitgestellten Testfallkatalogen durchgeführt. Der Auftraggeber erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler und meldet diese unverzüglich an viaLAN. Die Fehlersituationen müssen reproduzierbar sein und einen Fehler der Anwendung zumindest nahe legen. Meldungen, die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verspätet an viaLAN gemeldet werden, sind als Fehler der Kategorie 2 (bei Konzepten) bzw. Kategorie 3 (bei Software-Komponenten) zu werten. Aus dem Abnahmeprotokoll muss die ausführliche Beschreibung des Fehlers, die Testfälle/Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten und die Kategorisierung des Fehlers hervorgehen. Weitere gegebenenfalls für eine Fehlerbeseitigung maßgebliche Unterlagen sind viaLAN zu übergeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Auftraggeber viaLAN das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, falls aus Gründen, die viaLAN nicht zu vertreten hat, einzelne Abnahmeschritte nicht durchgeführt wurden.

5. Während der Abnahmeprüfung in Konzepten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

- **Kategorie 1:** Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist wesentlich eingeschränkt, z. B. widersprüchliche Aussagen/Empfehlungen im Konzept oder Fehlen wesentlicher vertraglich vereinbarter Inhalte.
- **Kategorie 2:** Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Während der Abnahmeprüfung in Software-Komponenten festgestellte Fehler werden wie folgt kategorisiert:

- **Kategorie 1:** Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden.
- **Kategorie 2:** Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann in wirtschaftlich vertretbarer Weise mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden.
- **Kategorie 3:** Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit des Systems. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt durch eine gemeinsame Entscheidung der Vertragsparteien. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, ein solches Einvernehmen herzustellen, erfolgt die Zuordnung nach billigem Ermessen durch viaLAN unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Sollte der Auftraggeber der Auffassung sein, dass viaLAN das Ermessen unrichtig ausgeübt hat, ergeht eine Entscheidung im Lenkungsausschuss. Ist ein Lenkungsausschuss nicht vereinbart oder kann auch hier keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, kann der Auftraggeber eine Entscheidung im Schlichtungsverfahren beantragen, wenn ein solches ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Wird festgestellt, dass viaLAN die Zuordnung zutreffend durchgeführt hat und der Auftraggeber die Abnahme hätte erklären müssen, tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der unberechtigten Abnahmeverweigerung die Abnahmefiktion ein.

6. Die Abnahme des Systems bzw. des jeweils gelieferten Konzepts ist vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald viaLAN das Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung bzw. die Übereinstimmung des Konzepts mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei am Ende der Abnahmeprüfung keine Fehler der Kategorie 1 mehr vorhanden sind. Eine produktive Weiterverwendung (bei Konzepten) oder der Einsatz im Produktivbetrieb von insgesamt mindestens 3 Monaten (bei Software-Komponenten) gilt in jedem Fall als Abnahme.

7. Sollten am Ende der Abnahmeprüfung noch Fehler der Kategorie 1 vorhanden sein, kann viaLAN eine Nachkorrekturphase von einer der Schwere der Fehler angemessenen Dauer, mindestens jedoch einer Woche begehren. Diese Nachkorrekturphase dient ausschließlich der Behebung der abnahmeverhindernden Fehler durch viaLAN und der Überprüfung dieser Korrekturen durch den Auftraggeber. Die Abnahme des Systems bzw. des gelieferten Konzepts ist vom Auftraggeber demnach ebenso zu erklären, sobald (analog zum Abnahmetest) am Ende der Nachkorrekturphase kein Fehler der Kategorie 1 mehr vorhanden ist. Andernfalls kann die Abnahme durch den Auftraggeber verweigert werden und muss wiederholt werden.

8. Wird die Abnahme zu Recht verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens 2 Wochen (bei Konzepten) bzw. 4 Wochen Dauer (bei Software-Komponenten) zu laufen.

9. Fehler der Kategorie 2 werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorie 2 werden im Rahmen der Gewährleistung innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist behoben.

10. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und verantwortet eine zeitliche Verzögerung des weiteren Projektverlaufs bzw. eine Projektunterbrechung, die in Folge der unberechtigten Verweigerung der Abnahme entstehen. Die Abnahme/Teilabnahme des Systems bzw. des erstellten Konzepts gilt als erklärt, wenn sich der Auftraggeber, nachdem ihn viaLAN nach der Bereitstellung zur Abnahme zur Abgabe der Abnahmeerklärung unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert hat, auch innerhalb dieser Nachfrist zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Fehler der Kategorie 1 vorliegt.

11. Neben der Schlussabnahme kann viaLAN mindestens die im Vertrag (z. B. „Abnahme- und Testplan“) vorgesehenen Teilabnahmen verlangen. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsstellen kann viaLAN darüber hinaus die Durchführung von weiteren Teilabnahmen verlangen. Dies gilt insbesondere auch für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Meilensteine. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 12 Gewährleistung; Rechte Dritter

1. viaLAN leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen, mit Ausnahme von Dienstleistungen, die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale

haben oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Leistungen erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§ 8 I. AGB) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Gewährleistungsfrist festgestellte Fehler in einem Fehlerprotokoll in nachvollziehbarer Form schriftlich zu dokumentieren und dieses viaLAN unverzüglich zu übermitteln.

3. Soweit eine nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung nicht vertragsgerecht ausgeführt wird, kann viaLAN Gewähr in erster Linie durch Nacherfüllung leisten, d. h. die geschuldete Leistung vertragsgemäß ohne zusätzliche Vergütung erbringen. Dazu hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Regeln des § 6 I. AGB gelten entsprechend. viaLAN ist verpflichtet, mit der Fehlerbehebung innerhalb der vereinbarten Zeiträume zu beginnen. Sind keine Zeiträume ausdrücklich vereinbart, beginnt viaLAN innerhalb von 72 Stunden mit der Fehlerbehebung. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung.

4. Schlagen zwei Nacherfüllungsverlangen endgültig fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

6. Die Gewährleistung für die erbrachte Leistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter herein eingegriffen oder diese geändert hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Eingriff oder die Änderung für den Fehler nicht ursächlich ist.

7. Hat der Auftraggeber einen Fehler an viaLAN gemeldet, ohne dass tatsächlich ein Fehler vorlag, kann viaLAN für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen der Tages- und Stundensätze der jeweils aktuellen Preisliste von viaLAN für Beratungsleistungen verlangen.

8. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber viaLAN unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt viaLAN bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht viaLAN von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von viaLAN anerkennen und viaLAN ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. viaLAN kann stattdessen die Ansprüche des Dritten erfüllen, ein Nutzungsrecht erwirken oder auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann der Auftraggeber das betreffende Produkt fristlos kündigen. In diesem Fall haftet viaLAN dem Lizenznehmer für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 I. AGB viaLAN hat keine Verpflichtungen, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von viaLAN gelieferten Daten oder Programmen oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Satz 1 bis 3 gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung.

§ 13 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet viaLAN Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a) bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die viaLAN eine Garantie übernommen, hat in voller Höhe;

b) bei Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, nur, soweit viaLAN gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 6 I. AGB) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Für alle Ansprüche gegen viaLAN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

4. Soweit viaLAN auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufzeichneter lokaler Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Auftraggebers rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.

5. Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Vertragsparteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses und der Auftragsbefreiung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, vertraulich zu behandeln. Informationen gelten auch dann als vertraulich, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, jedoch die jeweils übermittelnde Vertragspartei ein erkennbares Interesse an ihrer Geheimhaltung hat. Zu den Betriebsgeheimnissen von viaLAN gehören auch die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse.

2. Beide Vertragsparteien werden alle Personen, die sie im Rahmen der Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten und auf Anforderung den Nachweis hierüber erbringen.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuelle überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch viaLAN erlangtes Know-how, insbesondere nicht für allgemeines betriebswirtschaftliches und technisches Know-how.

5. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt darüber hinaus nicht für Informationen, die einer Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren;

- die zum vorgenannten Zeitpunkt bereits allgemein bekannt waren oder später allgemein bekannt werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist;
- die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden; bezüglich deren Weitergabe die jeweils andere Vertragspartei vorher schriftlich zugestimmt hat.

6. Die Vertragsparteien werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrags nur solche Personen einsetzen, die ebenfalls auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt viaLAN ihre Hinweise zum Datenschutz zur Verfügung.

7. viaLAN ist berechtigt, den Auftraggeber in seine Referenzkundenliste aufzunehmen und den Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen von viaLAN gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z. B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich für die Zukunft wieder entziehen.

§ 15 Treuepflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die aktive Abwerbung von Mitarbeitern von viaLAN. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, keinen Mitarbeiter von viaLAN während der Laufzeit des Vertrages sowie innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages auf eigene Rechnung oder durch Dritte einzustellen oder sonst in irgendeiner Weise zu beschäftigen oder zu beauftragen, es sei denn viaLAN stimmt vorher schriftlich zu.

§ 16 Kündigung

1. Projektaufträge sind, sofern Leistungen im Rahmen von Dienstverträgen erbracht werden, jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar.

2. Beide Vertragsparteien können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

a) eine Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die jeweilige Vertragspartei in dem Abmahnschreiben für den Fall der Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat,

oder

b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei gestellt wird, der nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Vertragspartei eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.

3. Kann keine Einigung über die Leistungsbeschreibung oder Projektpläne erzielt werden, sind beide Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Von viaLAN mit Zustimmung des Auftraggebers bereits getätigte Aufwendungen sind von diesem zu ersetzen.

§ 17 Schlussvorschriften

1. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, Kündigungen sowie Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Frist- und Nachfristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest 12 Werktage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag, zur Beendigung des Vertrags in sonstiger Weise oder zur Minderung

der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

3. Die Durchführung der einzelnen vertraglich vereinbarten Beratungsleistungen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung entweder an dem für die Betreuung des Auftraggebers zuständigen Standort von viaLAN, sofern sich nicht hierfür aus dem Vertrag, insbesondere der Leistungsbeschreibung ein anderer Ort, z. B. der Sitz des Auftraggebers ergibt.

4. Der Auftraggeber kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Eisenach.

7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.

8. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Vertragsparteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

II. AGB für Datenfernzugriff

Präambel

1. Bei Inanspruchnahme der viaLAN kann der Auftraggeber davon ausgehen, dass seine Sorgfaltspflicht als Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in vollem Umfang gewährleistet ist. Das viaLAN-Sicherheitssystem berücksichtigt bereits jetzt – soweit wie möglich – die aus technischen und gesetzlichen Entwicklungen zu erwartenden zukünftigen Anforderungen.

2. Die folgenden Ausführungen bzgl. der Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen von viaLAN sind Vertragsbestandteil, sie gelten jedoch nicht als endgültig festgelegt. viaLAN ist ständig bemüht, ihre Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den neuen Herausforderungen zu ergänzen und unter Berücksichtigung der neuesten technischen Möglichkeiten weiter zu entwickeln. Es gilt als vereinbart, dass Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen permanent fortgeschrieben und neuen Entwicklungen in angemessener Form angepasst werden.

§ 1 Gegenstand

Der Geschäfts- bzw. Auftraggeber räumt viaLAN das Recht ein, über eine Datenleitung vom jeweiligen viaLAN-Standort auf das Netzwerk des Auftraggebers zuzugreifen, um verschiedene Dienstleistungen im Auftrag zu erbringen. Diese Dienstleistungen werden gesondert vereinbart oder ergeben sich aus anderen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen von viaLAN gegenüber dem Auftraggeber. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Leistungen handeln:

- a. Dienstleistungen im Rahmen von Verträgen, Sonderaufgaben oder Projekten
- b. IT-Betreuung im Rahmen von Betreuungsverträgen oder in einem gesondert zu beauftragenden Einzelfall.
- c. Monitoring von IT-Systemen
- d. Softwarewartung
- e. Überprüfung von Datensicherungssystemen

Sofern nach dem Gegenstand und Inhalt der Leistung die Anwesenheit eines Mitarbeiters von viaLAN vor Ort erforderlich ist oder der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung enthaltenen Voraussetzungen für den Fernzugriff nicht erfüllt, erbringt viaLAN die Leistung nicht im Wege des Fernzugriffs, sondern vor Ort. Hierfür gelten die Regelungen des der Leistung zu Grunde liegenden Vertrags. Die Vereinbarung gilt entsprechend für Dritte, die viaLAN berechtigterweise zur Leistungserbringung einschaltet.

§ 2 Pflichten von viaLAN

1. viaLAN verpflichtet sich, die unter § 1 (II. AGB) genannten Tätigkeiten nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber und durch autorisierte Mitarbeiter durchführen zu lassen. Die eingesetzten Mitarbeiter werden dem Auftraggeber auf Wunsch vorab benannt und sind von viaLAN gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis und soweit sie an der Kommunikation für Dritte mitwirken, auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

2. Zweckbindung
Daten, die viaLAN im Rahmen des Fernzugriffs bekannt werden, darf diese nur zum Zwecke der Durchführung der in § 1 (II. AGB) genannten Arbeiten verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist viaLAN untersagt, sofern und soweit nichts Anderes vereinbart ist oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.

3. Datenschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen
viaLAN beachtet die unter § 4 (II. AGB) aufgeführten zusätzlichen IT-Sicherheitsmaßnahmen und Regelungen zum Datenschutz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1. Auftragskontrolle

Im Prozess des Daten-Fernzugriffs ist sichergestellt, dass die zur Verarbeitung kommenden Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet und insbesondere auch nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

3.2. Zutrittskontrolle

Die viaLAN-Betriebsareale, in denen Produktionsbereiche vorhanden sind, sind nur den Personen zugänglich, die hier notwendige Tätigkeiten ausüben müssen.

3.3. Zugriffskontrolle

Die Programme sind so eingerichtet, dass sie ausschließlich von berechtigten Benutzern nach Eingabe eines Passwortes genutzt werden können. Die Systeme von viaLAN sind durch so genannte Firewall-Systeme vor unberechtigten Zugriffen aus dem Internet geschützt.

3.4. Weitergabekontrolle

Die Einrichtungen zur Datenübertragung, Leitungen, Anschlüsse und Verteiler für Datenfernübertragung in den Standorten von viaLAN liegen in nicht frei zugänglichen Bereichen. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung übermittelt viaLAN selbst keine personenbezogenen Daten an Dritte.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Technische Zugriffsmöglichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, in seinem Netzwerk die Möglichkeit einzurichten, um per Fernzugriff auf die Daten bzw. das IT-Netzwerk zugreifen zu können. Sollten ihm dafür Kosten entstehen (Lizenz- und Leitungskosten u. ä.), so gehen diese zu seinen Lasten.

2. Authentifizierung

Die einzurichtende Technik muss gewährleisten, dass viaLAN sich für den Zugriff auf das Netzwerk des Auftraggebers durch eine Anmeldung authentifizieren kann. Der Auftraggeber richtet für viaLAN einen entsprechenden Nutzer ein und stellt sicher, dass dieser ausschließlich viaLAN bekannt gegeben wird.

3. Verfügbarkeit

Der Auftraggeber stellt die Verfügbarkeit des Fernzugriffs zu den üblichen Geschäftszeiten sicher. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit außerhalb dieser Zeiten durch viaLAN besteht in sofern nicht. Sollte die Verfügbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten auf Grund von Netzwerkproblemen oder Wartungsarbeiten durch den Auftraggeber nicht sichergestellt werden können, so hat der Auftraggeber viaLAN hierüber rechtzeitig zu informieren.

4. Verfügbarkeitsprobleme

Vor einer temporären Abschaltung des Zugriffs (z. B. für Netzwerkarbeiten) hat der Auftraggeber sich zu vergewissern, dass gerade kein aktueller Zugriff durch viaLAN erfolgt. Für Datenverluste durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung seitens des Auftraggebers haftet viaLAN nicht. viaLAN hierdurch ggf. entstehende Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen Tagewerksätze und der AGB für Beratungs- und Serviceleistungen in Rechnung gestellt.

5. Bandbreite

Die Bandbreite der vom Auftraggeber gewählten Zugriffsmöglichkeit muss ausreichend dimensioniert sein, um viaLAN eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu ermöglichen.

6. Sicherheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Sicherheit der Datenverbindung sowie des Datenschutzes seinerseits notwendige Maßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber informiert viaLAN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, die bei der Fernwartung aufgetreten sind oder die einen Zugriff durch Unbefugte möglich machen.

7. Überwachung

Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere autorisierte Ansprechpartner in seinem Unternehmen, die viaLAN zur Abstimmung zur Verfügung stehen. Für die Dauer des Fernzugriffs muss es möglich sein, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers die Leistungen von viaLAN überwachen kann. Sofern auf dem Server bzw. Rechner des Auftraggebers eine Protokollierungsmöglichkeit besteht, werden im System des Auftraggebers alle Zugriffe, die für Wartungsarbeiten erfolgen, protokolliert. Die Protokollierung muss dann so erfolgen, dass sie in einer Revision nachvollzogen werden kann. Die Protokollierung darf von viaLAN nicht abgeschaltet werden.

8. Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen von viaLAN geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Zusätzliche IT-Sicherheitsmaßnahmen und Datenschutz

1. Der Beginn der Fernwartung ist telefonisch anzukündigen, um dem Beauftragten des Auftraggebers die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen der Fernwartung zu verfolgen.

2. Nach Abschluss einer Fernzugriffssitzung sind alle durch viaLAN hergestellten Verbindungen von viaLAN unverzüglich zu trennen.

3. Alle personenbezogenen Daten, die viaLAN während der Durchführung der Tätigkeiten erhalten hat, sind entweder DV-technisch oder physikalisch unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten, falls sie zur Erledigung der Arbeiten durch viaLAN nicht mehr benötigt werden.

4. Der Auftraggeber hat sich zu vergewissern, dass eine ordnungsgemäße und dauerhafte Trennung der Verbindung(en) erfolgt ist und diese keinen missbräuchlichen Zugang zum IT-Netzwerk des Auftraggebers zulässt.

5. Die Fernwartung ist aus dem gesicherten Netzwerk der viaLAN durchzuführen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in der Vereinbarung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinne dieser Vereinbarung gewollt haben.

III. AGB für die Lieferung von Hardwareprodukten

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. In allen Geschäfts- und Vertragsbeziehungen, in denen viaLAN einem Geschäftspartner Hardwareprodukte verkauft, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von viaLAN.

2. Entgegenstehende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäfts- bzw. Vertragspartners – werden nicht Vertragsinhalt.

3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn viaLAN bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an viaLAN absenden.

4. Angebote von viaLAN sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

§ 2 Leistungsgegenstand

1. viaLAN liefert die Hardwareprodukte entsprechend der Produktbeschreibung.

2. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Garantien dar.

3. viaLAN ist berechtigt, abweichend von der Bestellung, geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, soweit diese sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und die Änderung oder Anpassung für den Auftraggeber zumutbar ist. Soweit nicht das objektive Interesse des Auftraggebers entgegensteht und dieses viaLAN mitgeteilt wird, behält sich viaLAN das Recht zur Teillieferung und Teilfaktorierung ausdrücklich vor.

4. viaLAN installiert die Hardwareprodukte beim Auftraggeber nur auf Grund eines gesonderten vergütungspflichtigen Auftrages. Hierfür gelten die AGB für Beratungs- und Serviceleistungen von viaLAN.

5. viaLAN ist auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Von viaLAN genannte Fristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von viaLAN ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

2. Vereinbarte Fristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem viaLAN durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.

3. viaLAN wird dem Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für sie erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen wird viaLAN den Auftraggeber rechtzeitig hinweisen.

4. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei Versand der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Hardwareprodukte dem Transporteur übergeben werden.

§ 4 Vergütung

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Fortlaufende Vergütungen sind im Voraus zu entrichten und am ersten Tag des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig.

3. Schuldet der Auftraggeber viaLAN mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst die Verzugszinsen, dann seine Verbindlichkeiten aus technischen Dienstleistungen, dann solche aus Lizenzverträgen, dann aus Kaufverträgen und zuletzt aus Mietverträgen verrechnet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. viaLAN behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller ihrer gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit viaLAN Forderungen gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrentvorbehalt).

3. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übertragen werden.

4. Der Auftraggeber hat viaLAN bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Vorbehaltsgutes, Wechsel des Besitzers oder des Ortes der ersten Lieferung sowie bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von viaLAN zu unterrichten.

5. Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln und gegebenenfalls auf Kosten des Auftraggebers instand zu halten.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von viaLAN befindlichen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt viaLAN Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem nicht im Eigentum von viaLAN stehenden Gegenständen.

7. Veräußert der Auftraggeber Hardwareprodukte, an denen viaLAN noch das Eigentum zusteht, tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an viaLAN ab. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Sache zusammen mit anderen Produkten/Leistungen ohne Vereinbarung eines Einzelpreises veräußert.

8. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber berechtigt, abgetretene Forderungen einzuziehen, wobei er gegenüber dem Dritten das Eigentum ausdrücklich vorzubehalten hat. viaLAN kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Auftraggeber sich sonst im Vermögensverfall befindet. Der Auftraggeber ist bei einem Widerruf der Einzugsermächtigung verpflichtet, viaLAN alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

9. Soweit der Wert der Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, hat viaLAN auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von viaLAN eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Er untersucht die Hardwareprodukte gründlich auf Mangelfreiheit, Vollständigkeit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation.

2. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems auf Verlagen von viaLAN in Schriftform.

§ 7 Gewährleistung und Rechte Dritter

1. viaLAN leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Hardwareprodukte und dafür, dass der vereinbarten Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. viaLAN leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass viaLAN nach ihrer Wahl dem Auftraggeber neue, mangelfreie Hardwareprodukte überlässt oder den Mangel beseitigt. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet viaLAN Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Hardwareprodukten der nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Hardwareprodukten verschafft.

3. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, soweit nicht produktspezifisch etwas anderes vereinbart ist.

5. Soweit Serviceleistungen gegen eine pauschale Vergütung vereinbart werden, die über die Gewährleistungsansprüche nach diesen Geschäftsbedingungen hinausgehen (erweiterte Herstellergarantie), werden diese Leistungen während der vereinbarten Vertragsdauer durch den Hersteller oder ein autorisiertes Serviceunternehmen des Herstellers durchgeführt. Für Inhalt, Voraussetzungen und Erbringung der jeweiligen Serviceleistung gelten die Vertragsbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Serviceunternehmens ergänzend.

6. Erbringt viaLAN Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann viaLAN eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder viaLAN nicht zuzuordnen ist; der Auftraggeber hat insoweit die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Fehler nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind.

7. Die Gewährleistung sowie Ansprüche auf darüber hinausgehende Garantieleistungen (Ziffer 5) entfallen insbesondere bei Nichteinhaltung der spezifizierten Einsatzbedingungen, unsachgemäßer Nutzung und bei unautorisierten Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter in die Hardwareprodukte, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Mangel nicht auf diese Umstände zurückzuführen ist. Im Zusammenhang damit entstehende Mehraufwendungen von viaLAN sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.

8. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen, so hat der Auftraggeber viaLAN

unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Er ermächtigt viaLAN bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht viaLAN von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von viaLAN anerkennen. viaLAN ist in diesem Falle verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers beruhen. viaLAN kann stattdessen die Ansprüche des Dritten erfüllen, ein einredefreies Recht zur Nutzung erwirken oder auf ihre Kosten die Hardwareprodukte ändern oder austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall haftet viaLAN dem Auftraggeber für den ihm durch den Rücktritt entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe des § 8 (III. AGB). viaLAN hat keine Verpflichtungen, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Hardwareprodukte nicht vertragsgemäß, insbesondere unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig vom Eintritt der Verjährung gemäß Abs. 5.

§ 8 Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet viaLAN Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a) bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die viaLAN eine Garantie übernommen hat in voller Höhe;

b) bei Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, nur, soweit viaLAN gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 6 III. AGB) bleibt offen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 Absatz 1 III. AGB gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Für alle Ansprüche gegen viaLAN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

4. Soweit viaLAN auf Schadensersatz haftet, umfasst der Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhaft aufgezeichneter lokaler Daten nur, soweit diese aus maschinenlesbaren Sicherungskopien des Auftraggebers rekonstruiert werden können. Das gilt nicht für den Verlust von Daten, die auch bei regelmäßiger mindestens täglicher Datensicherung nicht gesichert gewesen wären.

5. Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Vertragsparteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen sowie Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Zusagen und Garantien, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von viaLAN begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch viaLAN. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2. Frist- und Nachfristsetzungen müssen zumindest zwölf Werktage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist dem Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen.

3. viaLAN ist berechtigt, den Auftraggeber in die Referenzkundenliste von viaLAN aufzunehmen und den Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen von viaLAN gegenüber Dritten und in Veröffentlichungen unabhängig vom Medium (z. B. Internet, Presse, Angebote, Präsentationen, Interviews etc.) zu erwähnen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu jederzeit schriftlich für die Zukunft wieder entziehen.

4. Der Auftraggeber kann seine Forderungen –unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB - nicht an Dritte abtreten.

5. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Eisenach.

7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.

8. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Vertragsparteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges vereinbart hätten, falls ihnen dieser Umstand bekannt gewesen wäre.